

StBV Pressemeldung vom 23.11.2011

Bei der Abgeltungsteuer zum Jahresende handeln

Anleger müssen weiter wachsam sein

Auch mit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 gilt es für den Anleger weiterhin, wachsam zu bleiben. Dies besonders in Fällen, in denen zwei oder mehr Depots mit unterschiedlichem Erfolg geführt werden. Befindet sich ein Depot im Minus findet keine automatische Verrechnung mit gewinnbringenden Depots statt. Dies funktioniert im Rahmen der Einkommensteuererklärung nur, wenn sich der Anleger den Verlust eines Kontos seitens der Bank bescheinigen lässt.

Antrag auf Verlustfeststellung stellen!

Dieser Antrag auf Verlustfeststellung kann nur bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres unwiderruflich beim betreffenden Kreditinstitut gestellt werden! Demgegenüber müssen Anleger mit lediglich einem Depot nichts veranlassen. Innerhalb dessen werden die Gewinne mit den Verlusten im laufenden Jahr automatisch verrechnet.

Steuererklärung auch unterhalb des Sparer-Pauschbetrags sinnvoll

An eine Steuererklärung sollten auch die Kapitalanleger denken, die mit ihren Kapitaleinkünften, wie aus Dividenden und Zinsen, den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro im Jahr nicht überschritten haben. „Hier schlummern noch viele Guthaben bei den Steuerpflichtigen, die oftmals nicht geltend gemacht werden“, vermutet Marcus Tuschen, Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe.

Geringverdiener sollten Günstigerprüfung durchführen lassen

Geringverdienern wird von den Steuerberaterverbänden angeraten, eine Günstigerprüfung im Rahmen einer Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen zu lassen. Sofern nämlich der persönliche Steuersatz niedriger als 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag bei der Abgeltungsteuer ist, werden auch die Kapitaleinkünfte diesem günstigeren Satz unterworfen. Die zuvor zuviel einbehaltene Steuer wird dann erstattet.

222 Wörter
1825 Zeichen

Pressekontakt:

Hans-Günther Gilgan
Gasselstiege 33
48159 Münster
Email: gilgan@stbv.de
Tel.: 0251 5358612
Fax: 0251 5358660